

Stadt Meßstetten Ortschaft Hartheim

Bebauungsplan „Grund/Hülbenwiesen“

Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebietes Großer Heuberg



01.07.2022

Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebietes Großer Heuberg

Projekt: Naturschutzbelange: Bebauungsplan „Grund / Hülbenwiesen“
in Hartheim, Meßstetten

Auftraggeber: Stadt Meßstetten
Hauptstraße 9
72469 Meßstetten

Projektbearbeitung: Planstatt Senner
Landschaftsarchitektur | Umweltplanung | Stadtentwicklung | Klima-
und Baumhainkonzepte
Johann Senner Dipl. Ing. (FH), Freier Landschaftsarchitekt

Projektbearbeitung:
Lukas Stocker | M.Sc. Umweltwissenschaften

Projekt-Nummer: 5048

Breitlestraße 21
88662 Überlingen, Deutschland
Tel.: 07551 / 9199-0
Fax: 07551 / 9199-29
info@planstatt-senner.de
www.planstatt-senner.de

Inhaltsverzeichnis

1	Rahmenbedingungen & Vorhaben	4
2	Rechtlicher Hintergrund.....	5
2.1	Landschaftsschutzgebiet Großer Heuberg	5
3	Beschreibung des Bestandes.....	6
4	Begründung der Änderung	7
4.1	Anforderungen an eine landschaftsschutzgebietsverträgliche Umsetzung	7
5	Zusammenfassung und Fazit	7
6	Quellen und Literatur	8

1 Rahmenbedingungen & Vorhaben

Die Stadt Meßstetten plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Grund/Hülbenwiesen“ für Wohnnutzung. Der geplante Geltungsbereich des B-Planes ist insg. ca. 6,1 ha groß und liegt teilweise (ca. 19.000 m²) im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 4.17.042 - Großer Heuberg. Um eine Überlagerung der zukünftigen Bebauung mit dem LSG zu vermeiden, ist die Abgrenzung des LSGs um den Geltungsbereich (s. Abbildung 1) zurückzunehmen.

Eine Änderung des Landschaftsschutzgebiets wird hiermit beantragt.

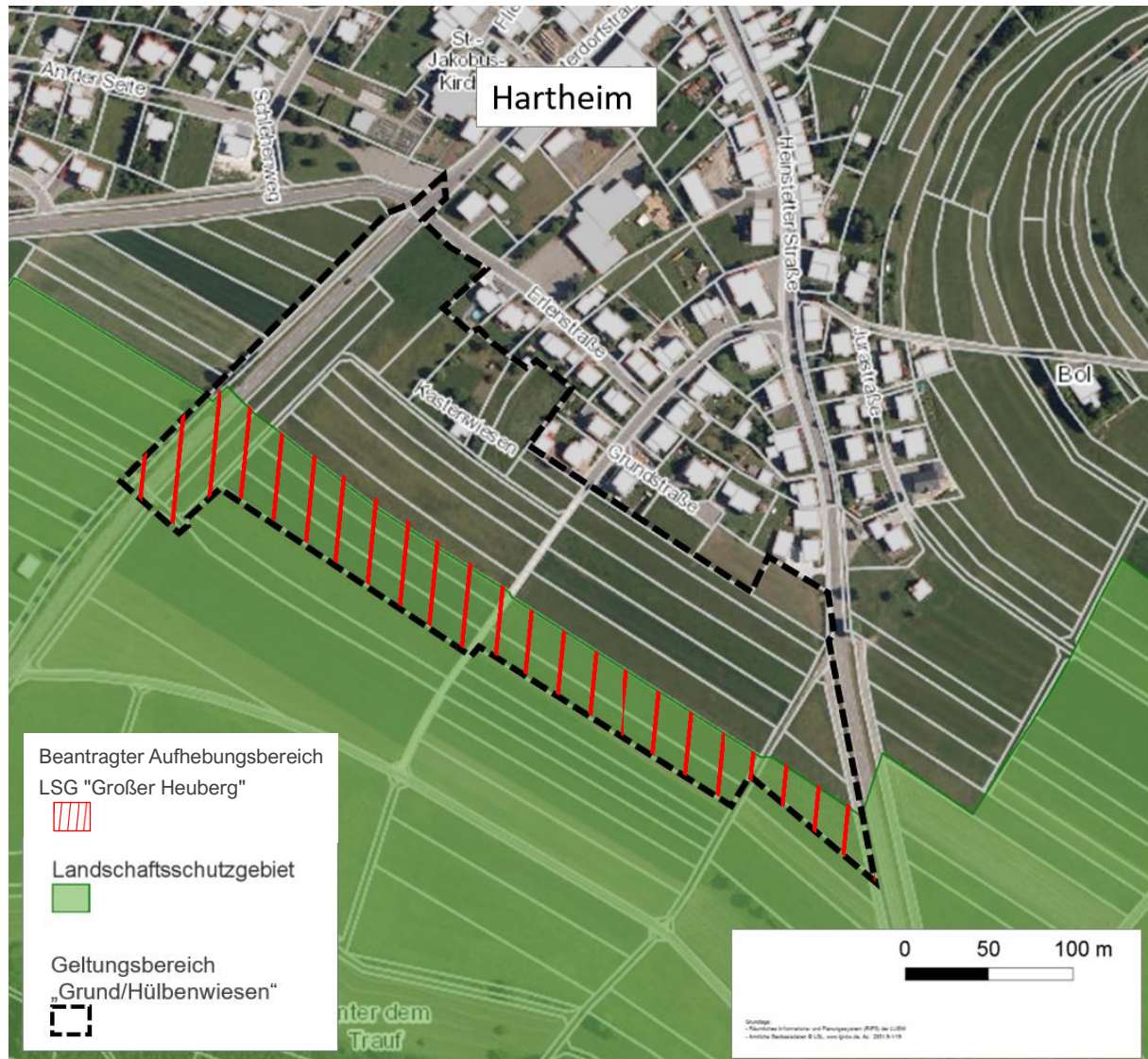


Abbildung 1: Geltungsbereich „Grund/Hülbenwiesen“ und Landschaftsschutzgebiet
(Quelle: LUBW, o.M.)

2 Rechtlicher Hintergrund

In Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG, ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich.

Dieser dient unter anderem dem Erhalt des Naturhaushalts und der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter, dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder dem Erhalt ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In diesen Gebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nach § 4 der Verordnung des LSGs 4.17.042 - Großer Heuberg ist eine Störung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die nachteilige Veränderung des Landschaftsbilds verboten.

2.1 Landschaftsschutzgebiet Großer Heuberg

Das LSG Großer Heuberg hat eine Fläche von ca. 9.383 Hektar und liegt in den Gemeinden Albstadt, Balingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Schömberg im Zollernalbkreis.

Besondere Erwähnung finden die Landschaftsteile Albtrauf mit Plettenberg, Schafberg, Lochen, Hörnle, die Hochflächen des Großen Heubergs und der Hart sowie das obere Bära- und Schlichemtal. Dabei liegt das Gebiet in den naturräumlichen Einheiten Hohe Schwabenalb und Südwestliches Albvorland.

Der besondere Schutzzweck der LSG Verordnung ist „die Erhaltung und Pflege dieser Landschaft, die dank ihres einmaligen Reliefs, ihrer typischen Oberflächenstruktur und der relativ geringen Bevölkerungsdichte ein äußerst abwechslungsreiches Bild seltener Vielfalt und Schönheit aufweist und weite naturhafte Räume mit bemerkenswerter Vegetation und Fauna enthält, was sie insgesamt zu einem ökologischen Ausgleichsraum sowie zu einem Nah- und Ferienerholungsgebiet von hohem Rang macht.“

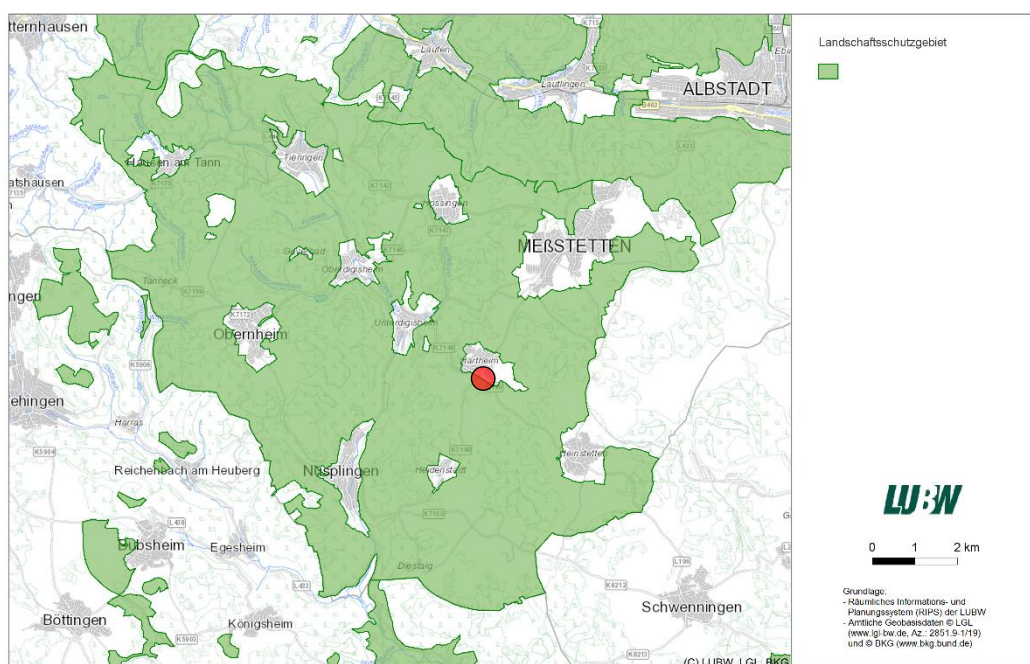


Abbildung 2: Übersicht LSG Großer Heuberg (Bildmitte), Plangebiet in Rot (Quelle: LUBW, o.M.)

3 Beschreibung des Bestandes

Die zu ändernde Fläche des LSGs liegt südlich des Siedlungskörpers Hartheim im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grund/Hülbenwiesen“ (s. Abbildung 1). Westlich und östlich wird die Fläche von einer Kreis- bzw. einer Landesstraße begrenzt. Auf der Fläche selbst besteht extensive Wiesennutzung und Ackernutzung in kleineren Parzellen (Landschaftstypisch), die sich über die angrenzenden Straßen, sowie nördlich bis zum Siedlungskörper und südlich bis zu einem Waldrand fortsetzt.

Nordwestlich in ca. 50 m Entfernung des Geltungsbereichs liegt die Denkmalgeschützte Kirche im Zentrum Hartheims, Südwestlich in ca. 200 m Entfernung des Geltungsbereichs liegt eine Kapelle am Ende der Baumreihe entlang der K 7149. Das Gelände fällt seicht vom Siedlungsrand in Richtung Südwesten bis zum Feldweg am Grund ab und steigt weiter Richtung Süden bis zum Waldrand wieder an. Die Einsehbarkeit des Gebiets ist von Westen und Osten gegeben zudem bildet der geplante Bereich den Ortseingang und die Siedlungskulisse Richtung Süden. Blickbeziehungen zu anderen Siedlungen bestehen hier nicht. Das Gebiet kann über einen Feldweg erlebt werden, der aus Hartheim in Richtung Süden durch den geplanten Geltungsbereich führt und zur Naherholung (Kapelle, Waldrand) genutzt werden kann.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt eine FFH-Mähwiese, diese liegt nicht im LSG (s. Abbildung 3), zudem liegt der Geltungsbereich in der Wasserschutzgebietszone III und IIIA „WSG Heuberg“ (WSG-Nr. 417229) und im Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4). Weitere Schutzgebiete liegen nicht im Geltungsbereich. In der näheren Umgebung, südlich des Geltungsbereichs finden sich eine FFH-Mähwiese und ein Offenlandbiotop, die Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

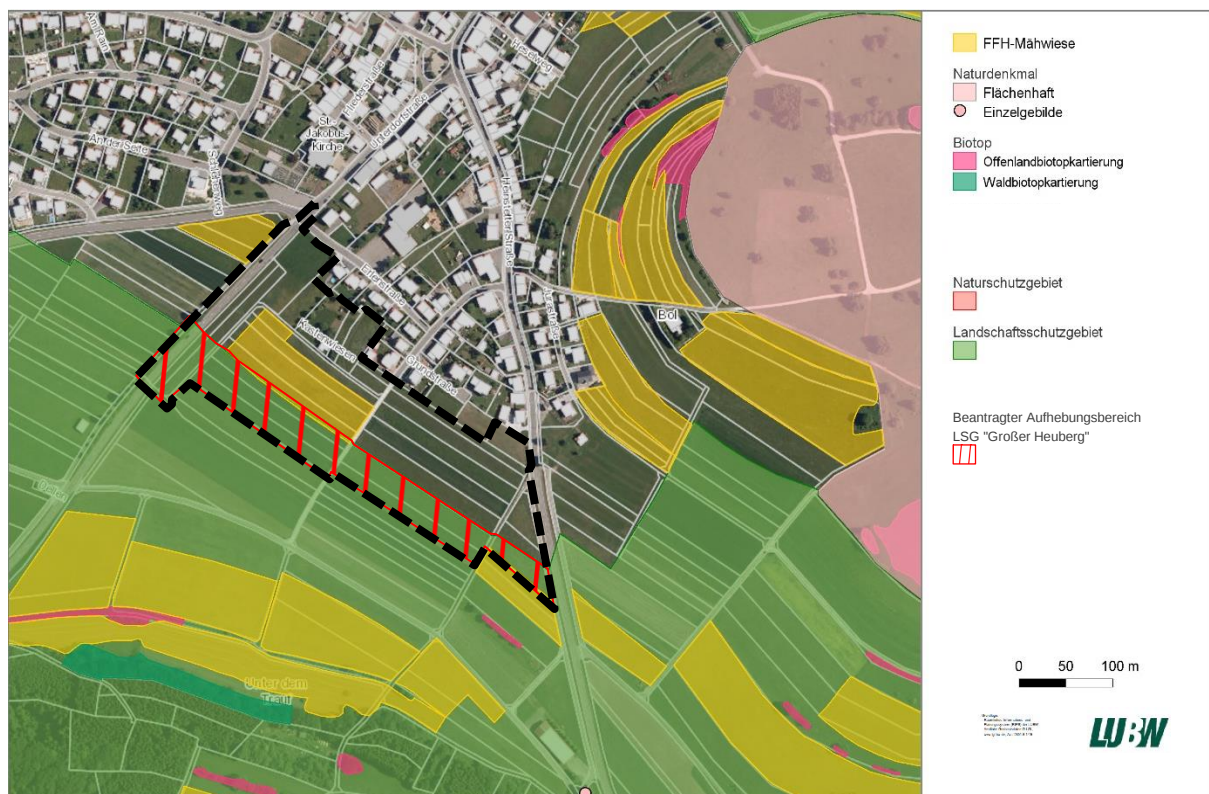


Abbildung 3: Geltungsbereich „Grund/Hülbenwiesen“ in schwarz und Schutzgebietskulisse
(Quelle: LUBW, o.M.)

4 Begründung der Änderung

Der zu ändernde Bereich ist Teil der Hochflächen des „Großen Heubergs“ und somit Schutzgegenstand nach § 2 der LSG Verordnung. Durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche (s. Kapitel 3) im LSG in ein Wohngebiet werden Verbote nach § 4 der LSG Verordnung erfüllt.

Zur Vermeidung eines Konfliktes der Planung mit der LSG Verordnung sollen die Flächen des Geltungsbereichs „Grund/Hülbenwiesen“ aus dem LSG herausgenommen werden (ca. 19.000 m²).

4.1 Anforderungen an eine landschaftsschutzgebietsverträgliche Umsetzung

Der betroffene Flächenanteil am LSG (1,9 ha von 9.382 ha) bleibt relativ gering. Die Landschaftlichen Strukturen (kleinparzellerte, extensive Landwirtschaft), die verloren gehen, sind in weiten Teilen des geschützten Landschaftsteils „Großer Heuberg“ vertreten.

Zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild vor Ort wird der Geltungsbereich nach Süden eingegrünt. Zudem sind südwestlich im Geltungsbereich eine Retentionsmulde mit Hochstauden und südöstlich ein Streuobstbestand geplant. Weitere planexterne Kompensationsmaßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang (Feldlerche, Streuobsterhalt und FFH-Mähwiese, Waldrefugien) werden im Zuge des Bebauungsplanverfahren realisiert.

Aus diesen Gründen wird von keiner erheblichen Gefährdung des Schutzgegenstands nach § 2 der LSG Verordnung ausgegangen.

5 Zusammenfassung und Fazit

Durch den Bebauungsplan „Grund/Hülbenwiesen“ werden ca. 19.000 m² extensive Wiesen und Ackerflächen im LSG Großer Heuberg, im Landschaftsteil „Großer Heuberg“ in ein Wohngebiet umgewandelt.

Um Konflikte mit der LSG Verordnung zu vermeiden, soll die LSG Grenze um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zurückgenommen werden. Es werden Eingrünung und weitere planexterne Kompensationsmaßnahmen im Zuge des Bebauungsplanverfahren realisiert.

Eine Änderung des LSGs wird hiermit beantragt.

6 Quellen und Literatur

Internetquellen

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG: Online Daten- und Kartendienst.

Gesetze

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, BNatSchG BW) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)

NATURSCHUTZGESETZ (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, NatSchG BW) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GBl. S. 1233)

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG 4.17.042 Großer Heuberg des Landratsamtes Zollernalbkreis über das Landschaftsschutzgebiet "Großer Heuberg" vom 27.06.1984